

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.04.2003)

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

## 2. Angebote/Abschlüsse

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Abschlüsse und Veränderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

## 3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Etwas anderes gilt nur, wenn wir hierüber mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

3.2. Eine vom Auftraggeber veranlasste Teilung von Aufträgen verursacht Mehrkosten, die dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

## 4. Zahlungen

4.1. Bei einem Preis unter € 5.000,00 hat Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, bei einem Preis ab € 5.000,00 ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft, das letzte Drittel 10 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

4.3. Die Bewilligung eines Rabattes/Skontos bzw. eines Abgebots erfolgt stets unter der Bedingung, dass unsere Forderungen im übrigen fristgemäß in voller Höhe bezahlt werden. Auf Lohn- und Rechtskosten wird kein Skonto gewährt. Jede Teillieferung gilt als selbständige Leistung und ist innerhalb der in den Zahlungsbedingungen genannten Fristen zu zahlen.

## 5. Lieferung

5.1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind stets unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit ist schriftlich vereinbart worden.

5.2. Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärstellung aller Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher oder ähnlicher Bescheinigungen durch den Auftraggeber. Termine verschieben sich entsprechend.

5.3. Bei durch den Auftraggeber gewünschten Änderungen, bestimmt sich der Beginn der Lieferzeit nach dem Datum der Änderungsbestätigung.

5.4. Der Auftraggeber kann nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst nach Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist kommen wir in Verzug.

5.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Liefervertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurück zu nehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Gegenstände durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Gegenstände zu der Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.3. Bei Pfändungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtliche und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

6.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

6.6. Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart,

dass der Auftraggeber uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6.7. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 7. Gewährleistung

7.1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. Soweit ein Mangel der gelieferten Gegenstände vorliegt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.6. Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Absatz 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.8. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

7.10. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach § 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

7.11. Bei unsachgemäßer Behandlung – z.B. falscher Lagerung, Überstreichen der Gummidichtungen, Versiegelung und dgl. – tritt unsere Gewährleistung außer Kraft.

7.12. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten. Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

## 8. Gesamthaltung

8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. 8.2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der jeweilige Sitz unseres Lieferwerkes, für die Zahlungspflicht des Auftraggebers gilt Stimpfach als vereinbarter Erfüllungsort.

9.2. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis etwa ergebenden Streitigkeiten gilt Elwangen/Jagst.

9.3. Bei Geschäften mit Auslandsberührung gilt ausschließlich deutsches Recht

## 10. Montagebedingungen

### (gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

10.1. Übernehmen wir neben der Lieferung auch die Montage der Ware, so richten sich die Vertragsbeziehungen der Parteien ausschließlich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B in der jeweils neuesten Fassung.

10.2. Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.

10.3. Der Auftraggeber ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschloß verantwortlich. Der vorgegebene Meterriß muß bis zur Abnahme erhalten bleiben.

10.4. Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Entsprechend dem Lieferumfang werden einer oder mehrere Fachmonteure sowie das handwerkserbliche Werkzeug von uns gestellt. Die Gestaltung von Gerüsten, elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderer Vereinbarung.

Für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des AG zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

10.5. Die Entsorgung von demontierten Bauteilen sowie anfallendem Bauschutt gehört, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nicht zu unserer Leistung.

10.6. Der Anschluß sowie die Verkabelung von elektrischen Bauteilen sind grundsätzlich Sache des Auftraggebers.

10.7. Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteure und zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und gegebenenfalls Beleuchtung.

### 10.8. Technische Hinweise

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine dem Monteur von uns mitgegebene Abnahme-Bescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Auftraggeber übergeben und sind in der Abnahme-Bescheinigung besonders zu vermerken.

10.9. Falls aus besonderen Gründen keine Festmontage durchgeführt werden kann, wird die Montage in Stundenlohnarbeit übernommen. Es gelten hierfür sinngemäß die Bedingungen von 10.1. bis 10.8. Auf Wunsch des Auftraggebers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartungsstunden festgelegt werden.

## 11. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

11.1. Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) Bedingungen unwirksam sind, wird vereinbart, daß insoweit betroffene unwirksame Bedingungen durch die gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleute.